

SATZUNG

Von Ki-Ti-Help e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ki-Ti-Help e.V.“ eingetragen im Vereinsregister
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35716 Dietzhölztal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige –mildtätige– Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist Kindern in Not und Tieren in Not zu helfen.
3. Dies geschieht, in dem bestehende Organisationen finanzielle Zuwendungen erhalten. Eigene Projekte sind nicht vorgesehen.
4. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von finanziellen Mitteln, damit über die bestehenden Projekte, (die vorab genau über ihr soziales Verhalten überprüft werden), Kindern in Not und Tieren in Not geholfen wird.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Verein hat folgende Arten von Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder (stimmberechtigt)
 - b) Ehrenmitglieder (stimmberechtigt)
 - c) Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt.)

§ 4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden.
3. Ehrenamtliche Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (stimmberechtigte Mitglieder)

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der 1. u. 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Es gilt eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann zu besonderen Aufgaben Ausschüsse bestellen, wie für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung und Betreuung, Beirat, Sachverständigenrat, Schlichtungskommission, Satzungskommission und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan, entscheidet mit einfacher Mehrheit insbesondere über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
Beschlussfassung nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem andern Vorstandmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- Mitglieder mit Stimmrecht (aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder)

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (Vorstand), sie erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter (Vorstand) kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der, Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 9

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern können nur beschlossen werden, Wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an SOS-Kinderdorf die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dietzhöfztal, den

1. Vorsitzender

Hans J. Philipp

2. Vorsitzender

Christel Rink